

mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Parkanlage“ dargestellt. Eine Umwidmung des Geländes in „Dauerkleingärten“ wurde nicht erwogen. Insofern kann unterstellt werden, daß die Kleingärtner innerhalb des Gebietes ohne Kenntnis der vorbereitenden Bauleitplanung Investitionen vorgenommen haben.

Auf den ursprünglich in diesem Bereich vorgesehenen Schulstandort konnte verzichtet werden, weil er lediglich der Unterbringung einer Grundschule dienen sollte und für diesen Zweck nach neueren Untersuchungen nicht mehr benötigt wurde.

Dem Einwand, daß in der näheren Umgebung sechs erweiterungsfähige Schulstandorte vorhanden seien, muß entgegengehalten werden, daß es sich in drei Fällen um Grundschulen handelt, die nach dem Schulentwicklungsplan nicht mit einem Bildungszentrum in der beabsichtigten Form integriert werden können. Bei den drei weiteren Fällen handelt es sich zwar um Oberschulen, die aber im Hinblick auf die Grundstücksverhältnisse keine Erweiterungen zulassen. Außerdem müßten die notwendigen Freiflächen schon jetzt durch die Errichtung zusätzlicher Klassenräume in Fertigbauweise bzw. durch den geplanten Bau von Fachklassenräumen erheblich eingeschränkt werden. Ein ausreichend großes Baugrundstück für ein Bildungszentrum ist an anderer Stelle und in geeigneter Lage im Nordbereich des Bezirks Steglitz nicht mehr vorhanden. Die Notwendigkeit der Errichtung dieses Schultyps wurde bereits unter I. und II. begründet. Sie war bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes vom 30. Juli 1965 noch nicht zu erkennen.

Bei der Bemessung der Freiflächen für das Bildungszentrum wird die für diesen Typ erforderliche Mindestquadratmeterzahl angehalten, so daß der nördliche Teil der Kleingartenkolonie „Heimgarten“ vorläufig erhalten bleibt. Eine Herausnahme dieser Fläche aus dem Bebauungsplanbereich und ihre Umwidmung in Dauerkleingärten war im Interesse der Sicherung notwendiger Erweiterungsflächen für schulische und außerschulische Einrichtungen entsprechend der Zweckbestimmung des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf nicht zu vertreten.

Berlin, den 13. Juni 1972

Der Senat von Berlin

Klaus Schütz
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 28. November 1968 (BGBl. I S. 1237, berichtigt BGBl. 1969 I S. 11 / GVBl. S. 1676, berichtigt GVBl. 1969 S. 142);
Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Baumaßnahme für das Mittelstufenzentrum wird im Rahmen des Sonderprogramms Oberschulbau errichtet, mit dessen Durchführung - anteilige Finanzierung und Baudurchführung - die Deutsche Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues - Gemeinnützige Aktiengesellschaft (DeGeWo) beauftragt werden soll.

Der Senat von Berlin übereignet der DeGeWo baureife Grundstücke und gewährt ihr zur anteiligen Finanzierung ein Darlehen in Höhe von 50 000 000 DM.
Für 1972 stehen 10 000 000 DM
beim Abschnitt 29 10, Haushaltsstelle 861 40, für die Bauvorbereitung aller Vorhaben dieses Programms zur Verfügung.

Die Straßabaukosten für den Immenweg werden auf 170 000 DM geschätzt.

Für die Parkanlage nördlich des Schulgrundstücks werden etwa 63 000 DM benötigt.

Für die Entschädigung der Kleingärtner muß mit 553 000 DM gerechnet werden.

Die Mittel werden zu gegebener Zeit in den Haushaltsplan eingestellt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-217 a für das Gelände der Kolonie „Heimgarten“ und der Kolonie „Schutzverband“ (teilweise) südlich des Friedhofs „Bergstraße“ und der Kolonie „Rauhe Berge“, westlich der Grundstücke Munsterdamm 17/51, Immenweg 2/4 und nördlich des Immenweges im Bezirk Steglitz

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, daß der Senator für Bau- und Wohnungswesen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes XII-217 a für das Gelände der Kolonie „Heimgarten“ und der Kolonie „Schutzverband“ (teilweise) südlich des Friedhofs „Bergstraße“ und der Kolonie „Rauhe Berge“, westlich der Grundstücke Munsterdamm 17/51, Immenweg 2/4 und nördlich des Immenweges im Bezirk Steglitz

Vom 30. Mai 1972

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805 / GVBl. S. 1078), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1972 (GVBl. S. 884), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XII-217 a vom 3. November 1971 für das Gelände der Kolonie „Heimgarten“ und der Kolonie „Schutzverband“ (teilweise) südlich des Friedhofs „Bergstraße“ und der Kolonie „Rauhe Berge“, westlich der Grundstücke Munsterdamm 17/51, Immenweg 2/4 und nördlich des Immenweges im Bezirk Steglitz wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

